

Satzung

des

Fördervereins

„BVB-Gründerkirche Hl. Dreifaltigkeit“

**Satzung
des
Förderverein BVB-Gründerkirche Hl. Dreifaltigkeit**

Präambel

Die Dreifaltigkeitskirche unweit des Borsigplatzes ist ein markantes Bauwerk.

Einzigartig wird dieses Gebäude aber vor allem durch seine Verbindung zu dem international bekannten Fußballverein „Borussia Dortmund“. Es waren Männer der damaligen Kirchengemeinde, die den Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund am 19.12.1909 gegen den Willen der Geistlichkeit gründeten. Heute kommen zahlreiche Fans aus dem gesamten Bundesgebiet in das Viertel und zur dortigen Dreifaltigkeitskirche, um die Spuren dieser Beziehung zu entdecken und sich mit den Werten der Gründer auseinanderzusetzen.

Gemeinschaft, Bildung und Solidarität waren damals wichtige Bausteine des Zusammenlebens im Arbeiterviertel und spielen heute im multikulturellen Stadtteil eine entscheidende Rolle. Deshalb möchte der Förderverein BVB-Gründerkirche Hl. Dreifaltigkeit den bisherigen sakralen und pastoralen Raum der Kirche erhalten und darüber hinaus den Raum zu einem multifunktionalen Stadtteilzentrum mit verschiedensten Angeboten im Bereich Kunst, Kultur, Begegnung, Bildung, Sport und Bewegung für die Menschen vor Ort entwickeln.

Der Förderverein BVB-Gründerkirche Hl. Dreifaltigkeit möchte dazu beitragen, dass diese einmalige Verbindung zwischen einer Gemeinde und einem bekannten Fußballverein für die Menschen zukünftiger Generationen erhalten und bewahrt bleibt. Gleichzeitig öffnet der Verein sich für die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des Borsigplatzviertels.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein BVB-Gründerkirche Hl. Dreifaltigkeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und zum Erhalt der katholische Dreifaltigkeitskirche, als sakraler Raum und pastorale Begegnungsstätte sowie als multifunktionales Stadtteilzentrum mit verschiedensten Angeboten im Bereich Kunst, Kultur, Begegnung, Bildung, Sport und Bewegung für die Menschen vor Ort. Der Verein verfolgt des Weiteren den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung durch die Einwerbung von Fördermitteln, Geld und Sachmitteln und Spenden für

- die Konzeption, Inbetriebnahme und Pflege einer multimedialen Ausstellung zu den Anfängen des Stadtteiles, der Gründung des BVB und die einmalige Verbindung zu einer Kirchengemeinde.
- Veranstaltungen wie Vorträge, Rundgänge, Lesungen, Tagungen und Workshops mit Jugend- und Erwachsenengruppen, insbesondere Fußballfans.
- Herausgabe von themenbezogenen Publikationen, sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- die Erforschung und Vermittlung der „BVB“-Gründungsgeschichte und deren Bedeutung für das heutige Fanleben.
- die Förderung von ehrenamtlichem Engagement.
- die Schaffung von Begegnungsorten für alle Altersgruppen.
- die Bereitstellung von Einrichtungsgegenständen und Literatur für Bildungsmaßnahmen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen des Stadtteiles.
- die Förderung der sportlichen Aktivitäten und des sozialen Miteinanders von Kindern und Erwachsenen (Toleranz, Begegnungen auf Augenhöhe, ...).
- die Zusammenarbeit mit mehreren Partnern im Stadtteil zur Heimatpflege und Heimatkunde.
- Musikkonzerte und Ausstellungen hiesiger Künstler.

- (4) Die zur Spendeneinwerbung notwendigen Aufwendungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
- (5) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied, während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmen werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Für juristische Personen übt deren gesetzlicher Vertreter oder bis zu drei von deren gesetzlichen Vertretern gesonderte schriftlich bevollmächtigte natürliche Person das Mitgliedschaftsrecht aus. Mit dem Antrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt.

(3) Beim Verein angestellte Angestellte können nicht Mitglied des Vereins werden. Wird ein Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und Unternehmen werden, soweit diese nicht ordentliche Mitglieder werden können oder wollen, sich aber zu den Zwecken des Vereins bekennen.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Rede-, aber kein Stimmrecht.

(5) Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen

bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung des Ausschlusses nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

- (5) Die Mitgliedschaft endet auch durch die Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist, oder wenn es sich mit seiner Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann vom Mitglied durch die Mitgliederversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen gestellt werden.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zu Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mindestbeitragshöhe und die Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliedsversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen den Betrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den jährliche Wirtschaftsplan
- Bestimmung des Kassenprüfers
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungs- bzw. Zweckänderungen
- Die Entscheidung über die freiwillige Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Den fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet.

(3) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe nachstehender Regelung jeweils eine Stimme.

- Jedes Mitglied kann sich durch ein Vereinsmitglied oder einen fremden Dritten vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
Die Übertragung der Stimmrechte auf andere ist der Versammlungsleitung anzuzeigen. Ein Vereinsmitglied oder ein fremder Dritter darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- Das Stimmrecht besteht – mit Ausnahme der Gründungsmitglieder – nur, wenn die Mitgliedschaft mindestens 6 Monate besteht.
- Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder einer ihr nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
- Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich durch den Vorstand einzu-berufen, oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenigstens 1/3 der Mitglieder den schriftlichen Antrag dazu stellt. Über die Zulassung von Gästen entschei-det die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe der vorläufigen Tagesord-nung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Es werden die Kontaktdaten verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgege-ben hat.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vor-stand spätestens drei Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand zwei Wochen vor der Mitglie-derversammlung an die Mitglieder versandt. Gehen die Anträge später bis zur Mitglie-derversammlung ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Über die Zulassung von Anträgen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der Versammlung. Satzungsänderungsanträge sind Dringlichkeitsanträgen indes nicht zu-gänglich.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversamm-lung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Versamm-lung.
- (8) Zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den wesent-lichen Inhalt der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll

ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch die Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Beschlusses.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einem Beschlussbuch, das auch in elektronischer Form geführt werden kann, aufgenommen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus,
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender) und
 - dem Vorstand Finanzen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht vor. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen den Verein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; siehe hierzu auch § 19 Abs. (1) der Vereinssatzung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der ersten Wahlperiode nach Gründung 4 Jahre, anschließend 2 Jahre.
- (5) Für die Mitglieder des Vorstands gilt:

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können sie jederzeit abberufen werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Beirat durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder den Vorstand ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied amtiert bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat ist insbesondere ein Aufsichts- und Kontrollorgan in wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Daneben gibt er der Mitgliederversammlung und dem Vorstand strategische Impulse zur Ausrichtung des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus vier gesetzten Mitgliedern:
 - Ein durch den Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn ernannter Vertreter des Erzbistums Paderborn,
 - ein durch den jeweiligen Stadtdechanten ernannter Vertreter der Stadtkirche Dortmund,
 - ein durch die katholische Kirchengemeinde Heilig Dreikönige Dortmund ernannter Vertreter und
 - ein durch den BVB e. V. ernannter Vertreter.
- (3) Zusätzlich zu den gesetzten Mitgliedern kann der Beirat durch Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei weitere Vereinsmitglieder ergänzt werden.
- (4) Der Beirat trifft sich auf Einladung des ersten Vorsitzenden des Vorstands oder seines Stellvertreters mindestens einmal pro Kalenderjahr. Eine Sitzung muss anbe-

raumt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen. Von jeder Zusammenkunft des Beirates ist allen Mitgliedern des Vorstands und des Beirates zeitnah ein Protokoll zuzuleiten.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. die Erstellung des Jahresabschlusses unabhängig von § 21 der Satzung,
- c. die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Kalenderjahr sowie des Tätigkeitsberichtes,
- d. Förderung von wissenschaftlichen, kulturellen und denkmalpflegerischen Projekten, Aktivitäten, Veranstaltungen sowie Forschungsvorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel,
- e. Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Fördervorhaben, die aufgrund von Vorgaben der Verein selbständig durchführen muss,
- f. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- g. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- h. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins, die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 17

Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene notwendige Aufwendungen und Auslagen sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu unterschreiben.

§ 18

Aufgaben des Beirates

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Beirat:

- a) Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall;
- b) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken;
- c) Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- d) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- e) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- f) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb oder Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- g) Annahme von Erbschaften, Vermächnissen oder Schenkungen, die mit einer Auflage verbunden sind.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Vorstandssitzungen sind in der Regel unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den Stellvertreter. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (3) Eine Vorstandssitzung per Telefon und/oder Videokonferenz ist zulässig. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, telefonisch oder per Mail zustimmen. Eine solche Beschlussfassung ist nachträglich zu protokollieren.

§ 20

Rechnungslegung

Der Verein führt seine Rechnungslegung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für alle Kaufleute (§§ 238 - 263 HGB).

Bei der Rechnungslegung finden die Stellungnahmen des Institutes der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) und zur Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) entsprechende Anwendung.

§ 21

Jahresabschluss und Prüfung

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ist um einen Anhang entsprechend § 284 ff. HGB zu ergänzen und innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit umfassenden Beurteilungen nach dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7).

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitions- und Finanzplan. Im Erfolgsplan bzw. im Investitions- und Finanzplan sind den Plan-Daten für das laufende Geschäftsjahr die Plan-Daten für das vorhergehende Geschäftsjahr und die Ist-Daten des vorvorhergehenden Geschäftsjahres gegenüberzustellen.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr durch den Vorstand hat spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 23

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 24

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, und der Vorstand Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB) .

§ 25

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Heilige Dreikönige Dortmund Heroldstr. 13a 44145 Dortmund, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26

Wirksamkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.